WKO NÖ
WIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERÖSTERREICH

Richtlinien für den Unterstützungsfonds der Wirtschaftskammer NÖ

Die Wirtschaftskammer gewährt Hilfe an ihre Mitglieder nach den nachstehenden Richtlinien. Auf eine Hilfe nach diesenRichtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

I. Unterstützung bei persönlichen Notfällen

1. Personenkreis

Unterstützungen können gewährt werden an

a) Kammermitglieder soweit es sich um natürliche Personen handelt;

b) geschäftsführende Gesellschafter und persönlich haftende Gesellschafter einer kammerzugehörigen Gesellschaft,

c) Witwen, Witwer und Waisen, im Todesfall der unter lit a) und b) genannten Personen.

Für einen Unterstützungsfall darf eine Unterstützung nur einem Familienangehörigen gewährt werden.

2. Unterstützungsfälle

Unterstützungsfälle sind nur Ereignisse oder Umstände, die sich im persönlichen Lebensbereich des im Pkt. 1 umschriebenen Personenkreises ereignen und die nicht aus der Betriebsführung resultieren, wenn sie - gemessen am Einkommen und Vermögen des Unterstützungswerbers - eine Notsituation bewirken. Ein geringes Einkommen für sich allein stellt keinen Unterstützungsfall dar.

3. Höhe der Unterstützung

Es kann eine Unterstützungsleistung bis höchstens EUR 3.000,-, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen bis höchstens EUR 5.000,-pro Kalenderjahr, gewährt werden.

II. Hilfe bei Katastrophen

1. Personenkreis

Hilfe in Katastrophenfällen wird Mitgliedern der Wirtschaftskammer NÖ gewährt, wenn ihre Berechtigung im Zeitpunkt des Ereignisses - es sei denn, es handelt sich um Saisonbetriebe in der Zeit außerhalb der Saison - nicht ruhend gemeldet ist.

2.Katastrophenfälle

Katastrophenfälle sind Naturereignisse wie Erdbeben, Überschwemmungen, Muren, Seuchen, die nicht versicherbare Schäden verursachen und die die Existenz des Betriebes schwer beeinträchtigen.

3. Art der Hilfeleistung

Bei Katastrophen kann eine Unterstützung bis höchstens EUR 10.000,- je Ereignis gewährt werden.

4. Überschwemmungskatastrophen (Hochwasser, Starkregen und Ähnliches)

Hilfe bei Überschwemmungskatastrophen an Mitglieder der Wirtschaftskammer Niederösterreich kann gewährt werden, wenn die von der gem. den Katastrophenrichtlinien des Landes NÖ eingerichteten Schadenskommission festgestellte Schadenshöhe EUR 10.000,- übersteigt.

Als Unterstützung werden 10 % der Schadenssumme, max. EUR 10.000,- ausbezahlt. Die Unterstützung kann für jeden Standort, an dem der Schaden EUR 10.000,- übersteigt, bezahlt werden. Eine Zusammenrechnung der Schadenshöhen von mehreren Standorten erfolgt nicht. Eine Unterstützung kann auch bei Schäden an Lagerstätten, Baugeräten, etc. geleistet werden. Bei Überschwemmungskatastrophen ist auf eine Prüfung des Vorliegens einer schweren existentiellen Beeinträchtigung zu verzichten.

III. Hilfe bei unverschuldeter Gefährdung der Existenz des Betriebes

1. Personenkreis

Hilfe kann nur jenen Kammermitgliedern gewährt werden, die zum Eintritt des Schadensereignisses aktiv sind, und:

a) die tunlichst seit 5 Jahren Mitglied der Wirtschaftskammer NÖ sind. Auf diese Zeit wird eine Kammermitgliedschaft des Betriebsvorgängers angerechnet. Das gleiche gilt bei einer Rechtsformänderung. Zeiten der Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer eines anderen Bundeslandes werden ebenfalls angerechnet. Zeiten eines Nichtbetriebes bleiben unberücksichtigt;

b) wenn sie im Durchschnitt der letzten 12 Monate vor der Antragstellung höchstens 10 Beschäftigte im Sinne von Vollzeitäquivalenten hatten. Lehrlinge und geringfügig Beschäftigte werden nicht, Teilzeitbeschäftigte anteilig eingerechnet.

2. Hilfefälle

(1) Als Hilfefälle kommen in Betracht:

a) Erhebliche Geschäftsbeeinträchtigungen als Folge von Infrastruktur- oder Baumaßnahmen;

b) unverschuldete Insolvenzgefahr infolge beträchtlicher Forderungsausfälle;

c) Erhebliche Geschäftsbeeinträchtigungen infolge von Maßnahmen zur Bekämpfung von Epidemien, wobei in diesem Fall eine Mitgliedschaft zur Wirtschaftskammer Niederösterreich von mindestens 2 Jahren (bei Antragsstellung und unter Berücksichtigung der Anrechnungsmöglichkeiten gem. Punkt III 1. a) gegeben sein muss.

d) Gefährdung der Existenz des Betriebes durch das Zusammentreffen mehrerer in den Punkten III. 2. (1) a) bis c) genannten Ereignissen.

(2) Voraussetzung für eine Hilfe durch die Kammer ist jedenfalls, dass das Kammermitglied sämtliche ihm zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um für das Ereignis vorzusorgen bzw. es abzuwenden.

3. Art der Hilfeleistung

Als Hilfeleistung kann die Wirtschaftskammer NÖ Zuschüsse bis zu EUR 11.000,- gewähren. Die Hilfeleistung in den Fällen gemäß Pkt. III. 2. c ist mit EUR 5.000,- beschränkt, wobei Entschädigungszahlungen / Unterstützungen von Gebietskörperschaften zur Anrechnung zu bringen sind. Sind diese finanziellen Unterstützungen von Gebietskörperschaften aus anderen Fördertiteln der WKNÖ bereits bekannt, so dürfen diese (auch automationsunterstützt) verarbeitet werden.

IV. Verfahren

- Zur Behandlung der in Punkt I., II. und III. angeführten Angelegenheiten wird ein Ausschuss aus 12 Mitgliedern vom Präsidium der Kammer eingesetzt. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Dem Ausschuss sind Mitarbeiter der Kammerdirektion mit beratender Stimme beizuziehen. Der Ausschuss kann die Kammerdirektion oder den Vorsitzenden ermächtigen, Unterstützungs- und Hilfsfälle laut Pkt. I., II. und III. 2 c gegen nachträgliche Kenntnisnahme durch den Ausschuss selbständig zu erledigen.
- Anträge sind bei der Wirtschaftskammer NÖ grundsätzlich im Wege der Bezirksstellen, binnen 6 Monaten nach Kenntnis des Schadens, dessentwegen Unterstützung bzw. Hilfe begehrt wird, einzubringen. Ist in einer Unterstützungsaktion die Einbringung des Antrags in elektronischer Form vorgesehen, so ist diese Einreichmethode aus Gründen der Effizienz die ausschließliche.
- Der Ausschuss darf nur insoweit Leistungen gewähren, als dafür eine finanzielle Bedeckung gegeben ist. In jenen Fällen, in denen keine verbindliche Zusage einer (gemeinsamen) Mitfinanzierung im Ausmaß von mindestens 25 % durch die jeweils betroffene(n) Fachgruppe(n) vorliegt, gewährt der Ausschuss die Leistung lediglich im Ausmaß von 75 % der im Einzelfall möglichen Unterstützungshöhe. Betroffene Fachgruppe ist jene, deren Mitglied die natürliche Person, die Gesellschaft oder die verstorbene Person aus den jeweils anerkannten Personenkreisen der Punkte I bis III ist oder war. Liegt eine Mitgliedschaft zu mehreren Fachgruppen vor, so wird die Mitfinanzierung idH von 25 % zu gleichen Teilen auf diese Fachgruppen aufgeteilt. Bei Ereignissen, die eine Unterstützungsleistung nach den Punkten II. und III. rechtfertigen und die eine größere Zahl von Kammermitgliedern betreffen, kann das Präsidium der Kammer Hilfsleistungen generell von einer angemessenen Beteiligung der Fachgruppen

abhängig machen. Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist darüber hinaus, dass zur natürlichen Person, der Gesellschaft oder der verstorbenen Person aus den jeweils anerkannten Personenkreisen der Punkte I. bis III. zum Zeitpunkt der Einbringung des Unterstützungsantrags kein Grundumlagenrückstand aus dem, dem Unterstützungsfall vorangegangenen Jahres, besteht.

- Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen ist eine Entscheidung binnen drei Monaten zu treffen. Der Antragsteller ist schriftlich von der Entscheidung zu verständigen.
- Der Antragsteller ist zu verpflichten, Leistungen zurückzuzahlen, wenn die Angaben, die zur Leistungsgewährung durch die Kammer geführt haben, nicht der Wahrheit entsprechen.
- Förderungen nach dieser Förderrichtlinie stellen eine De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung 1407/2013/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De• minimis-Beihilfen, ABl. L 352/ 1 vom 24.12.2013, dar. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000,- (für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs EUR100.000, -) nicht übersteigen.
- Aus Gründen der Effizienz und zur Entlastung der antragstellenden Mitglieder können vorhandene individualisierte Daten, die der WKNÖ bekannt sind, automatisch berücksichtigt und verarbeitet werden.

V. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit 1.1.2024 in Kraft.